

## **Beschluss des AfB-Bundesausschusses vom 6. Dezember 2008**

### **Den Vorbehalt gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention aufheben**

Die AfB bedauert die Blockade der unionsgeführten Länder im Bundesrat gegenüber dem Antrag der Länder Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz am 16. 06. 2008, den Vorbehalt bei der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.

Deutschland hat 1992 die UN-Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifiziert und erkennt Flüchtlingskindern immer noch den Status als Kind nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu, während sie nach Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder mit Anspruch auf humanitäre Hilfe gelten.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland immer noch Bundesländer, die Flüchtlingskindern ohne geklärten Aufenthaltsstatus keine Schulpflicht einräumen bzw. sogar öffentliche Einrichtungen zur Denunziation an die Ausländerbehörden auffordern.

- Die AfB fordert die SPD in den Ländern auf, weiterhin zu thematisieren, dass Deutschland im Bundesrat seine Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention noch in dieser Legislaturperiode zurücknehmen muss.
- Ebenso fordert die AfB die SPD in den Ländern auf, sich strikt gegen jegliche Pläne zur Verschärfung der Meldepflicht für „Illegale“ und somit der Übermittlungspflicht von öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten zu wenden.
- Die Kultusministerkonferenz (KMK) wird durch die SPD-Länderminister/innen aufgefordert, entsprechend ihrem Beschluss vom 2./3. März 2006 die schulische Situation von Flüchtlingskindern darzulegen und sich generell gegen eine Melde- und Übermittlungspflicht von öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten auszusprechen.
- Darüber hinaus ist im Rahmen der Kultusministerkonferenz durch die SPD-Minister/innen darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern Flüchtlingskindern eine Schulpflicht eingeräumt wird.
- Auch für Flüchtlingskinder müssen die Rechtsansprüche des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB III) z.B. der Besuch eines Kindergartens uneingeschränkt gelten.

### **Begründung:**

Die Kinderrechtskonvention der UN vom 20. November 1989 wurde von Deutschland am 5. April 1992 nur mit Vorbehalt ratifiziert. Darin setzt Deutschland sein Ausländerrecht vor das Kinderrecht. Viele Eltern ohne geklärten Aufenthaltsstatus wagen es daher nicht, ihre Kinder an einer öffentlichen Schule oder einem Kindergarten in öffentlicher Trägerschaft anzumelden, weil sie aufgrund der Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG. befürchten müssen, wegen ihres rechtswidrigen Aufenthalts einer Ausländerbehörde gemeldet zu werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kinder keinerlei (vor-)schulische Erziehung erhalten.